Begründung

(9)

zur Bebauungsplanänderung

~~zum Bebauungsplan für das Gebiet~~

Luxenweiler II, Maselheim

Das Plangebiet wird begrenzt:
im Norden durch Feldweg 12
im Osten durch Mitte Flst. 525
im Süden durch Flst. 477
im Westen durch Flst. 528 und 477

I. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 Satz 2 BBauG)

Der Gemeinderat hat am 24.03.1980 beschlossen, den Bebauungsplan "Luxenweiler II", Ortsteil Maselheim, zu ändern. Bedingt durch die vorgegebene Situation der in diesem Gebiet angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe, wird die Ausweisung der Flst. 525, 477 und 481 mit den Grundstücken Weiherweg 10 und 12 vom reinen Wohngebiet (WR) in Dorfgebiet (MD) erforderlich.

Die Flst. 528, 526 und 526/1 werden wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum Dorfgebiet (MD) als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Zur baulichen Erweiterung des landwirtschaftlichen Anwesens "Ruf" war es erforderlich, die Baulinie auf Flst. 525 in Richtung Norden auszudehnen.

II. Gründe für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 6–9 BBauG (§ 9 Abs. 8 Satz 3 BBauG)

-/-

III. Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 13 a Abs. 1 BBauG)

-/-

IV. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 1. Halbsatz BBauG)

-/-

...en (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen DM.

-/-

...l. Finanzierung (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

-/-

...II. Beabsichtigte Maßnahmen (§ 9 Abs. 8 Satz 5 BBauG)

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung / Grenzregelung / Enteignung / Erschließung bilden, sofern diese Maßnahme(n) im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird/werden.

-/-

III. Hinweis: Diese Begründung wird dem obengenannten Bebauungsplan, ohne Bestandteil desselben zu sein, beigefügt.

-/-

...t, Datum

...laselheim, den 28.03.1980